

Anmerkung

Auch wenn das vorliegende Urteil vordergründig nur die Haftung von Gastwirten bei Salmonellenvergiftungen thematisiert, sind die Überlegungen der Richter für die EDV-Industrie in dreierlei Hinsicht von zentraler Bedeutung:

1. Der *BGH* hat deutlich gemacht, daß die höchstrichterliche Rechtsprechung zur deliktischen Produzentenhaftung auch auf Kleinbetriebe Anwendung findet. Es kommt daher für die Haftung nach § 823 Abs. 1 oder 2 BGB nicht darauf an, ob ein Schaden durch industrielle Massenfertigung oder die handwerkliche Tätigkeit kleinerer Betriebe hervorgerufen worden ist. In beiden Fällen greifen vielmehr die gleichen Grundsätze. Demnach dürfte die Rechtsprechung zur Produzentenhaftung auch auf kleine Softwarehäuser und einzelne Entwickler von Individualsoftware anwendbar sein. Dieses Ergebnis steht in Widerspruch zur herrschenden Meinung, die für Individualsoftware eine Produzentenhaftung nach §§ 823 ff. BGB verneint (so insbesondere *Kullmann*, Produkthaftungsgesetz, 1990, 61; *Greve*, Haftung für Datenverarbeitung, Diss. Frankfurt 1988, 96; *Meier/Wehlau*, CR 1990, 95).

2. Der *BGH* zeigt noch einmal zusammenfassend seine Auffassung zur Umkehr der Beweislast bei der Produzentenhaftung auf. Diese Haftung ist insofern auch und gerade neben der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

von Bedeutung, als sie auch die Zahlung von Schmerzensgeld umfaßt (§ 847 BGB) und bei allen Schäden ohne Unter- und Obergrenze eingreift (vgl. hierzu auch den Überblick von *Lehmann*, NJW 1992, 1721 ff. und *Westphalen*, NJW 1990, 83 ff.). Zentrales Element der Produzentenhaftung ist die Beweislastumkehr für das Verschulden:

Hiernach hat »der Hersteller eines bei seiner Inverkehrgabe fehlerhaften Produktes im Wege der Beweislastumkehr darzulegen und zu beweisen (...), daß ihn in bezug auf die Fehlerhaftigkeit des Produktes, die zu dem Schaden beim Verbraucher geführt hat, kein Verschulden trifft« (so der *BGH* in obiger Entscheidung). Hinzu greifen bei Konstruktions-, Fabrikations- und Instruktionsfehlern die Grundsätze des Anscheinsbeweises hinsichtlich der Ursächlichkeit von Fehler und Schaden (vgl. auch *BGH*, NJW 1990, 2560 – Lederspray; NJW 1992, 560 – Milupa).

3. Der *BGH* verweist als Argument auch auf die Rechtslage beim Produkthaftungsgesetz; bei der Auslegung dieses Gesetzes sei es auch gleichgültig, »ob das Erzeugnis aus industrieller oder handwerklicher Fertigung stammt«. Dieser Hinweis des *BGH* bestätigt die Ansicht derjenigen, die das Produkthaftungsgesetz auf Standard- und Individualsoftware anwenden wollen (vgl. die zahlreichen Nachweise bei *Lehmann*, NJW 1992, 1724 FN 18). Ob mit dieser – m.E. zutreffenden – Auslegung des neuen Gesetzes viel gewonnen ist, dürfte zweifelhaft sein: Das Gesetz hat sich bislang nur als Schreckgespenst der Industrie erwiesen, das dank seiner vielen Lücken und Tücken in der Praxis keine Anwendung gefunden hat. Bislang liegt (nach fast drei Jahren!) keine einzige Entscheidung zum Produkthaftungsgesetz vor (eine Ausnahme stellt eine noch nicht veröffentlichte Entscheidung des Landgerichts Lübeck dar). Das Gesetz erscheint angesichts der umfassenderen Produzentenhaftung nach §§ 823 ff. BGB auch als überflüssig. Wäre da nicht der Zwang zur Umsetzung der EG-Produkthaftungsrichtlinie gewesen, hätte man in Deutschland gut mit §§ 823 ff. BGB und der hierzu ergangenen Rechtsprechung leben können – wie das obige Urteil zeigt.

Dr. *Thomas Hoeren*, Münster.